

# **Satzung für die hochschuleigene Zulassung zu den weiterbildenden Master-Studiengängen „Theological Studies“ der Universität Greifswald**

Vom 25. Mai 2020

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

In den weiterbildenden Masterstudiengängen Theological Studies (M.Th.St) – Vollzeitstudium - sowie Theological Studies (M.Th.St.) – berufsbegleitend – vergibt die Universität Greifswald Studienplätze im ersten wie in höheren Fachsemestern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrages**

(1) Die Zulassung zu den in § 1 genannten Studiengängen erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) für das darauffolgende Wintersemester einzureichen.

(2) Die Bewerbungsfrist zum Wintersemester 2020/21 endet ausnahmsweise am 1. Mai 2020 (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind neben den nach Immatrikulationsordnung erforderlichen Unterlagen noch folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der jeweils in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Prüfungs- und Studienordnung vom 12. März 2020 für die in § 1 genannten Masterstudiengänge genannten Voraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Evangelische Theologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. ein Motivationsschreiben (im Umfang von maximal 3 Seiten).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang regelt § 3 der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vom 12. März 2020.

(2) Die Sprachvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vom 12. März 2020 können nach bestandener Aufnahmeprüfung bis zum 15. September des jeweiligen Jahres nachgewiesen werden. Werden die Sprachprüfungen bis zu diesem Zeitpunkt unternommen, aber nicht erfolgreich abgelegt, muss der Nachweis nach Satz 1 spätestens zur Einschreibung bzw. zur Rückmeldung für das dritte Fachsemester sämtliche Sprachvoraussetzungen vorgelegt werden.

## **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das Zulassungsverfahren umfasst die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen, die Aufnahmeprüfung und die Entscheidung über die Zulassung zum Studium.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn die in § 2 Absatz 3 geforderten Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Satzung entscheidet der\*die Dekan\*in auf Vorschlag der Zulassungskommission. Die Entscheidung wird der Verwaltung der Universität bis zum 25. September eines jeden Jahres mitgeteilt. Über Befreiungen von den in § 3 der Prüfungs- und Studienordnung vom 12. März 2020 der in § 1 genannten Studiengänge genannten Voraussetzungen sowie über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zulassungskommission. § 4 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung vom 31.01.2012 in der Fassung vom 22.02.2019 gilt entsprechend.

## **§ 5 Aufnahmeprüfung**

(1) Sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird der\*die Bewerber\*in zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Im Rahmen der Aufnahmeprüfung prüft die Zulassungskommission bibelkundliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur theologischen Reflexion (Motivationsschreiben). Sie findet jährlich spätestens am 15. März statt. Die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 2020/21 findet ausnahmsweise spätestens am 15. Mai 2020 statt.

(2) In der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) soll der\*die Bewerber\*in zeigen, dass er\*sie über die erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse zur Aufnahme des Master-Studiums Theological Studies verfügt. Die Prüfung wird in Form einer 60minütigen Klausur abgelegt, die sich in gleichen Teilen auf das Alte und das Neue Testament bezieht. Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher des Alten und Neuen Testaments anhand des deutschen Textes. Dabei wird die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln und Kapitelgruppen erwartet.

(3) Die Klausur wird von einem\*r hauptamtlichen Fachvertreter\*in aus dem Alten und einem\*r Fachvertreter\*in aus dem Neuen Testament bewertet. Die Bewertung sieht keine Benotung vor, sondern „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Klausur ist nur bestanden, wenn beide Bewertungen auf „bestanden“ lauten.

(4) Ist die Bibelkunde-Klausur nicht bestanden, kann sie nach mindestens sechs und maximal zehn Wochen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist erst innerhalb der Fristen des nächstjährigen Zulassungsverfahrens möglich. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

(5) Die Prüfung theologischer Reflexionsfähigkeit erfolgt auf Basis des eingereichten Motivationsschreibens im Rahmen eines Gesprächs mit der Zulassungskommission. Es dauert 20 Minuten. Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann die Kommission dem Bewerber gestatten, innerhalb einer bestimmten Frist ein neues Motivationsschreiben vorzulegen. Das

Gespräch findet auch dann statt, wenn die Prüfung nach Absatz 3 nicht bestanden wurde.

(6) Die Aufnahmeprüfung ist insgesamt bestanden, wenn beide Prüfungen bestanden wurden.

(7) Hat der\*die Bewerber\*in die Aufnahmeprüfung bestanden und sich als Gasthörer\*in eingeschrieben, darf er\*sie die Sprachkurse Hebräisch und Neutestamentliches Griechisch für Master-Studierende der Theologischen Fakultät Greifswald absolvieren; er\*sie erhält kostenfreien Zugang zu den E-Learning-Kursen Hebräisch und Griechisch der Theologischen Fakultät.

## **§ 6 Zulassungskommission**

(1) Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät setzt zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung eine Zulassungskommission ein. Diese besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität Greifswald angehören. Mindestens ein Mitglied, maximal zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören. Ein Hochschullehrer führt den Vorsitz. Jedes Mitglied hat eine\*n Stellvertreter\*in, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität Greifswald angehören, bei der Vertretung des Vorsitzes der Gruppe der Hochschullehrer\*innen. Die Beschlussfähigkeit setzt die vollständige Anwesenheit der Kommission voraus. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät und der\*die Ausbildungsdezernent\*in der Landeskirche, in welcher der\*die Bewerber\*in ein künftiges Dienstverhältnis anstrebt, oder ein\*e Vertreter\*in, haben das Recht, der Prüfung nach § 5 Absatz \* zuzuhören.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. Februar 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 25. Mai 2020.

Greifswald, den 25.05.2020

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. phil. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.05.2020